

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 394/09 B

L 8 R 193/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 R 310/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2009 durch
den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterinnen G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Juli 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 19.8.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 17.8.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 31.7.2009 zugestellten Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15.7.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 31.8.2009 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

